

# Bei Verletzten auf jeden Fall Polizei einschalten

Nutzungsausfall oder Mietwagen – Vor- und Altschäden nicht verschweigen

**Ein Verkehrsunfall ist schnell passiert, der Stress und Ärger oft schon vorprogrammiert. Wer einige Verhaltensregeln beachtet, kann dem allem aus dem Weg gehen.**

IRIS RUOSS

Ein Verkehrsunfall bedeutet Stress für alle Beteiligten. Der beste Fall ist, wenn es nur einen Blechschaden am Fahrzeug gibt. Doch wenn es Verletzte gibt, wird es komplizierter.

Eines ist wichtig: Nach dem Unfall einen ruhigen Kopf behalten. Oberstes Gebot ist, die Unfallstelle abzusichern. Wenn die Schadenslage unklar ist, sollte immer die Polizei gerufen werden, wurden beim Unfall Personen verletzt, ist das ein absolutes Muss. Die Beamten nehmen den Schadenshergang auf, dokumentieren den Standort der Fahrzeuge mittels Fotos und möglicherweise zeichnen sie die Fahrzeuge auch noch auf dem Boden ein.

Wenn die Polizei nicht eingeschaltet wird, gibt es einige klare Verhaltensregeln. „Den Standort der Fahrzeuge fotografieren“, sagt Diplom-Ingenieur Karl-Heinz Fuchs als öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger. Damit ist es aber noch nicht genug, es gilt, Personalien und Autokennzeichen des Unfallgegners zu notieren, sollten Zeugen vor Ort sein, ist es wichtig, sich auch diese Adressen aufzuschreiben.

„Man sollte unbedingt da-



Bei einem Unfall immer zuerst die Unfallstelle absichern.

Foto: Archiv

rauf bestehen, dass ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger eingeschaltet wird“, sagt Fuchs. Beim Haftpflichtschaden können die Kosten für den Gutachter geltend gemacht werden, sofern es sich nicht ersichtlich um einen Bagatellschaden handelt, der bis zu 800

Euro ausmacht. „Man sollte sich nicht auf Kostenvorschläge oder versicherungseigene Gutachten einlassen, die Wahl des Sachverständigen ist grundsätzlich frei“, rät Fuchs.

Nach einem Verkehrsunfall gibt es für den unschuldig Ge-

schädigten laut Fuchs nach dem Gesetz zwei kostenlose Engel: „Einen technischen Berater, also den Sachverständigen und einen juristischen Berater, den Rechtsanwalt“, nennt er. Auch die Reparaturwerkstatt kann der Fahrzeughalter frei wählen. Sollte das Fahrzeug

nicht mehr fahrbereit sein und in der Werkstatt repariert werden müssen, besteht der Anspruch auf einen Mietwagen. „Wer keinen Mietwagen benötigt, kann grundsätzlich Nutzungsausfallkosten geltend machen“, erklärt Fuchs.

Der Geschädigte hat auch Anspruch auf einen Rechtsanwalt, denn es ist gesetzlich geregelt, dass die Anwaltskosten beim Haftpflichtschaden grundsätzlich die Versicherung des Schuldigen übernehmen muss.

Wenn am Fahrzeug ein Totalschaden vorliegt, gibt es zwei Möglichkeiten. „Reparieren oder verkaufen“, sagt Fuchs. Wer sein Fahrzeug nicht reparieren lässt, der hat Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert. „Allerdings abzüglich des Wagenrestwerts“, erklärt der Sachverständige. Vor- und Altschäden sollte ein Unfallgeschädigter keinesfalls verschweigen. Karl-Heinz Fuchs hat in seiner Laufbahn schon vieles erlebt und er weiß: „Unter den Versicherungen herrscht ein gnadenloser Konkurrenz- und Preiskampf.“ Aktive Schadensregulierung sei an der Tagesordnung. Viele Fahrzeughalter und Unfallgeschädigte würden dabei über den Tisch gezogen. „Mindestens ein Drittel fallen auf Schadenswölfe herein. Andererseits ist auf Seite der Geschädigten fast fünf Prozent Täuschung oder sogar Betrug im Spiel“, behauptet der Sachverständige. Deshalb gilt sein Rat an alle, die in einen Unfall verwickelt werden, sich genau über ihre Rechte gegenüber Versicherungen zu informieren.